

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. Jänner 2007 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, LGBl. 7300, wird wie folgt geändert:

1. Ein Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

„§ 1	Zweck, Bezeichnung und Sitz
§ 2	entfällt
§ 3	Fondsmittel
§ 4	Förderarten, Zielgruppen
§ 5	Richtlinien
§ 6	Fondsverwaltung
§ 7	Fondsgeschäftsführung
§ 8	Kuratorium
§ 9	Verwaltungskosten
§ 10	Fondsbericht
§ 11	Inkrafttreten
§ 12	Gleichbehandlung“

2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt: „Zweck, Bezeichnung und Sitz“

3. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt: „Fondsmittel“

4. In § 3 Z 1 wird nach dem Wort „Beiträgen“ die Wortfolge „bzw. Darlehen/Krediten“ eingefügt.

5. In § 3 Z 2 wird nach dem Wort „Darlehen“ das Wort „/Kredite n“ eingefügt.

6. In § 3 Z 7 wird das Wort „Verwaltungskostenbeiträge“ durch das Wort „Verwaltungskostenentgelte“ und das Wort „Haftungsbeiträge“ durch das Wort „Haftungsentgelte“ ersetzt.

7. § 4 lautet:

„§ 4  
Förderarten, Zielgruppen

(1) Förderarten:

## 1. Darlehen, Kredite, Beiträge, Zuschüsse

Gewährung von

- zinsenlosen Darlehen oder Krediten
- zinsbegünstigten Darlehen oder Krediten
- Beiträgen
- Zuschüssen sowie
- Zinszuschüssen

## 2. Haftungen

- Übernahme von Rückbürgschaften für Darlehen, Kredite und Haftungen, für welche die NÖ Bürgschaften GmbH haftet, sowie
- Übernahme von Bürgschaften für Beteiligungen und Haftungen, die über die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH abgewickelt werden

Die Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80 % übernommen werden.

## 3. Beteiligungen

- Beteiligungen an Unternehmen sowie
- Beteiligungen an sonstige Einrichtungen, die Aufgaben im Interesse des Landes erfüllen

## (2) Zielgruppen:

Zielgruppen von Förderungen, Haftungen und Beteiligungen:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie
- sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen, jeweils mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich.“

8. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt: “Richtlinien“

9. In § 6 wird folgende Überschrift eingefügt: “Fondsverwaltung“

10. In § 7 wird folgende Überschrift eingefügt: “Fondsgeschäftsführung“

11. In § 8 wird folgende Überschrift eingefügt: “Kuratorium“

12. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

13. In § 9 wird folgende Überschrift eingefügt: “Verwaltungskosten“

14. In § 9 Abs. 1, 2. Satz wird das Wort „Verwaltungskostenbeiträge“ durch das Wort „Verwaltungskostenentgelte“ ersetzt.

15. In § 10 wird folgende Überschrift eingefügt: „Fondsbericht“

16. In § 11 wird folgende Überschrift eingefügt: „Inkrafttreten“

17. In § 12 wird folgende Überschrift eingefügt: „Gleichbehandlung“

## Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft.